



Satzung BdSJ DV Köln

Stand: 25.09.2021



Bund der St. Sebastianus Schützenjugend

Diözesanverband Köln e.V.

Vorbemerkung: Im Rahmen der Geschlechtergleichstellung richtet sich diese Satzung gleichermaßen an Frauen und Männer. Um eine gute Lesbarkeit zu gewährleisten, wird auf eine doppelte Bezeichnung verzichtet und generell die männliche Form verwendet.

§ 1 Name, Sitz und Eingliederung

- (1) Der **Bund der St. Sebastianus Schützenjugend Diözesanverband Köln e.V.**, nachstehend „BdSJ Köln“ genannt, ist die Schützenjugend, die sich innerhalb der dem Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. im Erzbistum Köln nachstehend BHDS genannt, angeschlossenen Schützenbruderschaften, Gilden, Vereinen und Gesellschaften, nachstehend „Bruderschaften“ genannt, als Schützenjugend zusammengeschlossen hat.
- (2) Der BdSJ Köln ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln eingetragen. Er führt den Namen „Bund der St. Sebastianus Schützenjugend im Diözesanverband Köln e. V.“
- (3) Sitz des BdSJ Köln im Erzbistum Köln ist Köln. Zur Verwaltung der Geschäfte des Diözesanverbandes ist eine Diözesangeschäftsstelle eingerichtet.
- (4) Der BdSJ Köln ist Mitglied in den folgenden Institutionen und erkennt deren Statuten / Ordnungen als verbindlich an:
 - a) BdSJ Bund
 - b) BHDS
 - c) Die Bundes- und Diözesanordnung des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (nachstehend BDKJ genannt)
- (5) Der BdSJ Köln erkennt die kirchliche Grundordnung (GO), sowie die kirchliche Mitarbeitervertretungsordnung als verbindlich an.
- (6) Die „Ordnung für den Umgang mit sexuellen Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ findet in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt der Erzdiözese Köln veröffentlichten Fassung Anwendung.

§ 2 Patronat und Symbol

- (1) Der Schutzpatron des BdSJ Köln ist der Märtyrer St. Sebastian.
- (2) Das Symbol des BdSJ Köln ist das BdSJ Logo mit den Kölner Domspitzen, als regionaler Zusatz. Der Diözesanjugendschützenrat beschließt über die zeit- und jugendgemäße Gestaltung des Symbols.
- (3) Die Banner, Standarten und Fahnen des BdSJ Köln sollen dieses Symbol tragen. Die Bezirksverbände des BdSJ Köln können ebenfalls dieses Symbol verwenden; sie können ihm einen regionalen oder historisch Zusatz beifügen.

§ 3 Leitgedanke

- (1) Der Leitsatz des BdSJ Köln lautet:

„Für Glaube, Sitte und Heimat“



Bund der St. Sebastianus Schützenjugend

Diözesanverband Köln e.V.

- (2) Im Sinne christlicher Weltanschauung verpflichten sich der BdSJ Köln und seine Mitglieder zu folgenden Aufgaben:
- a) Bekenntnis des Glaubens
 - 1. Eintreten für die katholischen Glaubensgrundsätze und deren Verwirklichung im Geiste einer gelebten Ökumene; die Mitglieder anderer christlicher Konfessionen haben im BdSJ Köln die gleichen Rechte und Pflichten.
 - 2. Ausgleich sozialer Spannungen im Geiste der Geschwisterlichkeit.
 - 3. Werke christlicher Nächstenliebe.
 - b) Schutz der Sitte durch
 - 1. Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben.
 - 2. Wahrnehmung der Liebe zum Nächsten im täglichen Miteinander.
 - 3. Festigung der körperlichen und charakterlichen Selbstbeherrschung, insbesondere durch den Schießsport und dem historischen Fahnschwenken.
 - c) Liebe zur Heimat durch
 - 1. Dienst für das Gemeinwohl und tätige Nachbarschaftshilfe.
 - 2. Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem des dem Schützenwesen eigentümlichen Schießspiels und Fahnschwenkens sowie der traditionellen Spielmanns- und Tambourmusik.
 - 3. Pflege der Kontakte zu den europäischen Nachbarvereinigungen der Schützen.
 - 4. Aktive Heimatpflege.
- (3) Die Ziele des BdSJ Köln werden durch vielfältige und abwechslungsreiche Angebote, Lern- und Erlebnisfelder angestrebt:
- a) Angebote und Veranstaltungen
 - 1. Aus- und Fortbildung für ehrenamtliche Verantwortliche des Verbandes.
 - 2. Kulturelle, gesellschaftliche u. ökologische Aktivitäten.
 - 3. Themenangebote zu kulturellen, religiösen, gesellschaftlichen und sportlichen Fragen.
 - 4. Austausch durch Erlebnis- u. Begegnungstreffen auf allen Ebenen des Verbandes.
- (4) Verbandsspezifische Angebote zur musikalischen Bildung, zum Brauchtums- und Sportschiessen, zum Fahnschwenken sowie zur Pflege, Bewahrung und Wiederbelebung der regionalen Traditionen.
- a) Lern- u. Erlebnisfelder
 - 1. Glaube miteinander leben und ideenreich feiern.
 - 2. Aktiv kirchliches Leben mitgestalten.
 - 3. Soziales Engagement für Hilfsbedürftige in unserer Welt.
 - 4. Demokratische Strukturen und Selbstorganisationsprozesse fördern.
 - 5. Eigene Zielvorstellungen und Programmideen fördern.



Bund der St. Sebastianus Schützenjugend

Diözesanverband Köln e.V.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der BdSJ Köln verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck des BdSJ Köln ist die Förderung der Jugendhilfe im sozialen, kulturellen und kirchlichen Bereich, sowie die Förderung des Schießsports und des althergebrachten Brauchtums, insbesondere des Fahنشwenkens. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die in **§3 Abs. 3** bezeichneten Maßnahmen, sowie:
 - a. Veranstaltung von Diözesanjungschützentagen und Diözesanjungschützenwallfahrten.
 - b. Durchführung von Jugendleiterlehrgängen und weiteren Fortbildungsangeboten.
 - c. Förderung der eigenen Spiritualität der Mitglieder.
 - d. Pflege des Gemeinschaftslebens und Durchführung jugendgemäßer Aktionen, insbesondere Durchführung regelmäßiger Programme der Jugendbildung.
 - e. Sportliche Betätigung und Wettbewerbe.
 - f. Pflege des Brauchtums, des althergebrachten Fahنشwenkens und des historischen und des sportlichen Schießspiels.
 - g. Sicherstellung der öffentlichen Präsenz in geeigneten Medien.
 - h. Eine-Welt-Arbeit sowie karitative Projekte
- (3) Der BdSJ Köln ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des BdSJ Köln dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des BdSJ Köln sind die Kinder- und Jugendgruppen der Bruderschaften (nachfolgend „Gruppen der Schützenjugend“ genannt).

In diesen Gruppen der Schützenjugend werden Mitglieder der Bruderschaften bis zum vollendeten 24. Lebensjahr erfasst und zwar als Bambinischützen bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, als Schülerschützen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, darüber hinaus als Jungschützen.

Die Gruppen der Schützenjugend haben als organisatorisch selbstständige Gliederung der jeweiligen Bruderschaft ihre eigenen, den historischen und örtlichen Verhältnissen entsprechende Satzungen, diese dürfen dieser Satzung und den in dieser Satzung anerkannten Statuten nicht widersprechen. Der Erlass und die Änderung von Satzungen der Gruppe der Schützenjugend bedürfen der Genehmigung des Diözesanjungschützenvorstandes. Sofern sich die Gruppen der Schützenjugend keine eigene Satzung gegeben haben, gilt die entsprechende übergeordnete Satzung.

Die Mitgliedschaft der im Erzbistum Köln beheimateten Bruderschaften im BHDS schließt die Mitgliedschaft deren Gruppe der Schützenjugend im BdSJ Köln ein. Ein besonderer Antrag auf Mitgliedschaft im BdSJ Köln ist daher nicht erforderlich.

Über den Aufnahmeantrag von den Bruderschaften angegliederten aber rechtlich selbstständigen Gruppen der Schützenjugend entscheidet der Diözesanjungschützenrat. Zur vollständigen Anerkennung bedarf es der Zustimmung des Präsidiums des BHDS.



Bund der St. Sebastianus Schützenjugend

Diözesanverband Köln e.V.

§ 6 Bezirksverbände

- (1) Die Gruppen der Schützenjugend sind in bestehenden Bezirksverbänden zusammengeschlossen. Die Gliederung der Bezirksverbände entspricht der Bezirksgliederung des Diözesanverbandes Köln des BHDS. Änderungen in dessen Bezirksgliederung bewirken unmittelbar eine entsprechende Änderung in der Bezirksgliederung des BdSJ Köln.
- (2) Die Bezirksverbände geben sich ihre eigene, den historischen und örtlichen Verhältnissen entsprechende Satzung. Diese dürfen dieser Satzung, den Rahmensatzungen und den in dieser Satzung anerkannten Statuten nicht widersprechen.
- (3) Rahmensatzungen für die Bruderschafts- und Bezirksverbände
 - a) Die Rahmensatzungen für die Bruderschafts- und Bezirksebene des BdSJ Köln sind Anlagen dieser Satzung. Die Bruderschaften und Bezirke sind gehalten, ihre Satzungen an den Bestimmungen der Rahmensatzung auszurichten.
 - b) Solange sich eine Gruppe der Schützenjugend keine eigene Satzung gegeben hat und auch die Satzung der Bruderschaft keine Regelungen über die Festlegung der Gremien der Schützenjugend enthält, gilt die Rahmensatzung für die Bruderschaftsebene unmittelbar.
 - c) Solange sich ein Bezirksverband des BdSJ Köln keine eigene Satzung gegeben hat, gilt die Rahmensatzung für die Bezirksebene unmittelbar.

Der Erlass und die Änderung von Satzungen der Bezirksverbände bedürfen der Genehmigung des Diözesanjugendschützenvorstandes.

§ 7 Ruhen der Stimmberechtigung

- (1) Ein Bezirksverband kann durch schriftliche Erklärung die Stimmberechtigung im BdSJ-Diözesanverband ruhen lassen.
- (2) Nimmt ein Bezirksverband die Mitwirkungsrechte in den Organen des BdSJ-Diözesanverbandes seit mehr als einem Jahr nicht wahr, ruht die Stimmberechtigung. Die notwendigen Feststellungen hat der Diözesanjugendschützenvorstand zu treffen. Der Bezirksverband ist über die Feststellung unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (3) Das Ruhen der Stimmberechtigung endet, sobald die Leitung des betroffenen Bezirksverbandes ihre Mitarbeit wiederaufnimmt.

Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens weiter.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft einer Gruppe der Schützenjugend endet mit

- (1) dem Austritt,
- (2) durch die Beendigung der Mitgliedschaft der jeweiligen Bruderschaft im BHDS,
- (3) dem (völligen) Verlust der Rechtsfähigkeit ihres Rechtsträgers nach durchgeführter Vermögensliquidation (Auflösung des Mitgliedvereins).

Mit dem Ende der Mitgliedschaft der jeweiligen Bruderschaft im BHDS endet automatisch auch die Mitgliedschaft der Gruppe der Schützenjugend im BdSJ Köln.

Auf Antrag der Gruppe der Schützenjugend kann der Diözesanjugendschützenrat eine abweichende Regelung treffen, bis zur nächsten Sitzung des Diözesanjugendschützenrates kann der Diözesanjugendschützenvorstand eine vorläufige Regelung treffen. Zur nächsten Diözesanjugendschützenratssitzung ist eine Regelung gemäß §6 zu treffen.



Bund der St. Sebastianus Schützenjugend

Diözesanverband Köln e.V.

§ 9 Ausschluss

Eine Gruppe der Schützenjugend kann aus dem BdSJ Köln dauerhaft oder auf Zeit ausgeschlossen werden, wenn es durch zurechenbar schuldhaftes Verhalten eines seiner Organe in besonders schwerwiegender Weise

- (1) das Ansehen des BdSJ Köln oder des historischen Schützenwesens geschädigt oder
- (2) trotz erfolgter schriftlicher Belehrung durch den Diözesanjugenschützenvorstand beharrlich gegen diese Satzung oder die in ihr anerkannten Statuten und damit auch gegen den Verbandszweck verstoßen hat; in der Belehrung ist auf den möglichen Ausschluss hinzuweisen.

Ohne dass es auf ein Verschulden der Organe der Gruppe der Schützenjugend ankommt, ist ein Ausschluss ferner zulässig, wenn

- (1) das Vermögen des Rechtsträgers der Gruppe der Schützenjugend liquidiert wird,
- (2) die Gruppe der Schützenjugend ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem BdSJ Köln trotz schriftlicher Aufforderung durch den Diözesanjugenschützenvorstand nicht erfüllt; in der Belehrung ist auf den möglichen Ausschluss hinzuweisen und der Gruppe eine angemessene Frist zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen einzuräumen.

Über den Ausschluss einer Gruppe der Schützenjugend entscheidet auf Antrag des zuständigen Bezirkjugenschützenvorstandes oder des Diözesanjugenschützenvorstandes der Diözesanjugenschützenrat mit 2/3 Mehrheit. Der Antrag auf Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Bezirksverband und der Gruppe der Schützenjugend mindestens mittels „Einschreiben mit Rückschein“ bekannt zu machen. Vor Beschlussfassung ist der Jungschützenmeister der betreffenden Gruppe der Schützenjugend zu hören, ihm ist die Begründung des Ausschlussantrags mitzuteilen; die Anhörungsfrist ist so zu bemessen, dass sich die Gruppe der Schützenjugend ordnungsgemäß verteidigen kann, eine längere als eine zweimonatige Äußerungsfrist braucht jedoch nicht gesetzt zu werden. Der Diözesanjugenschützenmeister oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Diözesanjugenschützenvorstandes kann vorbereitende Ermittlungen führen.

Gegen den Beschluss des Diözesanjugenschützenrates ist die Klage beim Schiedsgericht des BHDS zulässig. Es gelten die Bestimmungen der Schiedsgerichtsordnung des BHDS. Die Klage ist mit Begründung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich beim Schiedsgericht zu erheben.

Über die Wiederaufnahme einer auf Dauer ausgeschlossenen Gruppe der Schützenjugend sowie über die Wiederaufnahme einer auf Zeit ausgeschlossenen Gruppe der Schützenjugend vor Ablauf der Ausschlusszeit entscheidet der Diözesanjugenschützenrat.

§ 10 Ehrenmitgliedschaft

Auf Vorschlag eines Mitgliedes des Diözesanjugenschützenrates kann der Diözesanjugenschützenrat Personen, die sich um den BdSJ Köln besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitglieder haben im Diözesanjugenschützenrat Sitz und beratende Stimme.

Auf Vorschlag eines Mitgliedes des Diözesanjugenschützenrates kann der Diözesanjugenschützenrat, ehemalige Mitglieder des Diözesanjugenschützenvorstandes zum Ehrendiözesanjugenschützenvorstandsmitglied (anhand seines zuletzt ausgeübten Postens) ernennen. Die Ehrendiözesanjugenschützenvorstandsmitglieder haben im Diözesanjugenschützenrat Sitz und beratende Stimme.

Die Anzahl an lebenden Ehrendiözesanjugenschützenvorstandsmitglieder ist auf fünf (5) begrenzt.



Bund der St. Sebastianus Schützenjugend

Diözesanverband Köln e.V.

§ 11 Organe

Organe des BdSJ Köln sind:

- (1) der Diözesanjugenschützenrat,
- (2) der Diözesanjugenschützenvorstand.

§ 12 Der Diözesanjugenschützenrat

Der Diözesanjugenschützenrat ist das oberste beschließende Organ des BdSJ Köln.

Der Diözesanjugenschützenrat besteht aus stimmberechtigten Vertretern sowie Vertretern mit beratender Stimme.

Zu den stimmberechtigten Vertretern gehören:

- (1) die Mitglieder des Diözesanjugenschützenvorstandes,
- (2) die in den Bezirken von den Jungschützenmeistern gewählten Bezirksjugenschützenmeister oder dessen Stellvertreter oder ein aus dem Bezirksjugenschützenrat entsandtes Mitglied. Dieses Mitglied muss über eine gültige und schriftliche Vollmacht / Weisung seines Bezirksjugenschützenrates verfügen,
- (3) je ein von dem jeweiligen Arbeitskreis bestimmter Vertreter, sofern der Diözesanjugenschützenrat dies bei der Errichtung des Arbeitskreises oder zu einem späteren Zeitpunkt beschließt.

Vertreter mit beratender Stimme sind:

- (1) der Diözesanschießmeister oder einer seiner Stellvertreter,
- (2) ein Vertreter des BDKJ Diözesanvorstandes,
- (3) der amtierende Diözesanbambiniprinz,
- (4) der amtierende Diözesanschülerprinz,
- (5) der amtierende Diözesanprinz,
- (6) ein Vertreter des BdSJ Bundesvorstandes,
- (7) je Bezirk ein Vertreter des BdSJ in den Regionalversammlungen des BDKJ auf regionaler Ebene,
- (8) die Kassenprüfer,
- (9) die Ehrenmitglieder und Ehrenvorstandsmitglieder,
- (10) der BdSJ Diözesanbildungsreferent.

Der Diözesanjugenschützenvorstand kann weitere Personen mit beratender Stimme zusätzlich als Gäste einladen.

§ 13 Aufgaben des Diözesanjugenschützenrates

Aufgaben des Diözesanjugenschützenrates sind:

- (1) Wahl des Diözesanjugenschützenvorstandes,
- (2) Wahl von 2 Kassenprüfern,
- (3) Wahl des Diözesanjugenschützenpräses, soweit dieser nicht aufgrund bestehender kirchlicher Bestimmungen ernannt wird,
- (4) Beschlussfassung über Jahresrechnung und Haushaltsplan,
- (5) Entgegennahme der Berichte des Diözesanjugenschützenvorstandes und der Kassenprüfer,
- (6) Beschlussfassung über die Entlastung des Diözesanjugenschützenvorstandes,
- (7) Entgegennahme der Berichte aus den Bezirken und aus den eingesetzten Arbeitskreisen,
- (8) Beschlussfassung über Aktivitäten und inhaltliche Schwerpunkte auf Diözesanebene,
- (9) Beschlussfassung über allgemeine Ausschreibungen und Richtlinien,



Bund der St. Sebastianus Schützenjugend

Diözesanverband Köln e.V.

- (10) Beschlussfassung über die Einrichtung von Ausschüssen anlässlich der Aufnahme langfristiger Projekte, sowie die Wahl der Mitglieder dieser Ausschüsse, soweit sich der Diözesanjugenschützenrat die Wahl der Mitglieder bei der Einrichtung des Ausschusses selber vorbehalten hat,
- (11) Festsetzung des Beitrags,
- (12) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds,
- (13) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern, soweit hierzu eine Beschlussfassung notwendig ist, Beratung und Beschlussfassung zu allen Themen, für die der Diözesanjugenschützenrat dies als erforderlich oder sinnvoll erachtet.

§ 14 Einberufung des Diözesanjugenschützenrates, Beschlussfassung

Der Diözesanjugenschützenrat ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

Die Einberufung des Diözesanjugenschützenrates erfolgt durch den Diözesanjugenschützenmeister mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes. Dies erfolgt entweder schriftlich oder elektronisch an alle namentlich bekannten Mitglieder des Diözesanjugenschützenrates an deren letzte der Diözesangeschäftsstelle mitgeteilten Anschrift oder E-Mailadresse.

Der Diözesanjugenschützenmeister kann im Bedarfsfall eine außerordentliche Sitzung des Diözesanjugenschützenrates einberufen. Er hat eine außerordentliche Sitzung des Diözesanjugenschützenrates einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder oder 1/3 der Bezirksjugenschützenmeister dies unter Darlegung der Gründe und Formulierung etwaiger Anträge schriftlich bei der Diözesangeschäftsstelle beantragen.

Anträge von Mitgliedern des Diözesanjugenschützenrates zur Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens bis zum Beginn der Sitzung einzureichen. Sie sind nur zu berücksichtigen, wenn nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Diözesanjugenschützenrates widerspricht, andernfalls sind sie in die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Sitzung des Diözesanjugenschützenrates aufzunehmen.

Der Diözesanjugenschützenrat ist beschlussfähig, wenn bei Anwesenheit des Diözesanjugenschützenmeisters oder einer seiner Vertreter mindestens 1/3 der Bezirksjugenschützenmeister oder ihrer Vertreter anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist von dem Diözesanjugenschützenmeister eine neue Sitzung des Diözesanjugenschützenrates mit einer Frist von drei Wochen und gleicher Tagesordnung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist, hierauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.

Der Diözesanjugenschützenrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht in dieser Satzung oder durch Gesetz eine höhere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Jeder stimmberechtigte Vertreter der Versammlung gemäß §13 kann nur eine Stimme wahrnehmen.

Über die Sitzung des Diözesanjugenschützenrates ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.

Das Ergebnisprotokoll wird vom Sitzungsleiter und Protokollführer unterzeichnet.

§ 15 Diözesanjugenschützenvorstand

- (1) Der Diözesanjugenschützenvorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.

a) Geschäftsführender Vorstand

- 1. Diözesanjugenschützenmeister
- 2. Zwei (2) Stellv. Diözesanjugenschützenmeister
mit folgenden Aufgaben: - Geschäftsführer
 - Schatzmeister



Bund der St. Sebastianus Schützenjugend

Diözesanverband Köln e.V.

b) Erweiterter Vorstand

1. Zwei (2) Stellv. Diözesanjungschützenmeister mit festgelegten Aufgabengebieten
 2. Diözesanjungschützenpräses (geb. Mitglied)
 3. Diözesanbundesmeister oder einer seiner Stellvertreter (geb. Mitglied)
 4. Diözesanfahnschwenkermeister oder sein Stellvertreter
 5. Mindestens zwei (2) und nicht mehr als vier (4) Beisitzer
- (2) **Der geschäftsführende Vorstand (16 Abs. 1.1)** bildet den gesetzlichen Vorstand im Sinne § 26 BGB. Zwei Vertreter des gesetzlichen Vorstandes sind gemeinsam befugt, den BdSJ Köln gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- (3) Der Diözesanjungschützenvorstand kann fachkundige Personen zu bestimmten Sachgebieten mit beratender Stimme kooptieren.

§ 16 Aufgaben des Diözesanjungschützenvorstandes

- (1) Die Aufgaben des Diözesanjungschützenvorstandes sind:
- a) Führung der Geschäfte des BdSJ Köln,
 - b) Vertretung gegenüber Bundes-, Landes-, kommunalen und kirchlichen Dienststellen sowie anderen Jugendverbänden,
 - c) Benennung der Mitglieder der eingesetzten Ausschüsse, soweit sich der Diözesanjungschützenrat die Wahl der Mitglieder bei der Einsetzung des Ausschusses nicht selber vorbehalten hat.
- (2) Der Diözesanjungschützenvorstand ist an die Beschlüsse des Diözesanjungschützenrates gebunden und führt im Rahmen dieser Beschlüsse die Geschäfte des BdSJ Köln.
- (3) Der Diözesanjungschützenvorstand bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgabe der Diözesangeschäftsstelle. Die Arbeit der Diözesangeschäftsstelle untersteht der Weisung des Geschäftsführenden Vorstandes sowie der Kontrolle des Diözesanjungschützenvorstandes.

§ 17 Beschlussfassung und Arbeitsweise des Diözesanjungschützenvorstandes

- (1) Der Diözesanjungschützenvorstand ist vom Diözesanjungschützenmeister durch schriftliche Einladung mit einer Frist von mindestens einer Woche (einschließlich des Absendetages) unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einzuberufen. Der Diözesanjungschützenmeister hat eine außerordentliche Sitzung des Diözesanjungschützenvorstandes einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Diözesanjungschützenvorstandes dies unter Darlegung der Gründe und Formulierung etwaiger Anträge schriftlich bei der Diözesangeschäftsstelle beantragen.
- (2) Über die Sitzungen des Diözesanjungschützenvorstandes ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Das Ergebnisprotokoll wird vom Sitzungsleiter und Protokollführer unterzeichnet.
- (3) Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Diözesanjungschützenvorstandssitzung beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.
- (4) Im Übrigen können Arbeitsweise und Zuständigkeiten innerhalb des Diözesanjungschützenvorstandes von diesem in einer Diözesangeschäftsordnung geregelt werden.



Bund der St. Sebastianus Schützenjugend

Diözesanverband Köln e.V.

§ 18 Wahlen

- (1) Wahlen zu den Organen des BdSJ DV Köln finden in geheimer Abstimmung bei einfacher Mehrheit durch den Diözesanjugenschützenrat statt.
- (2) Der amtierende Diözesanjugenschützenvorstand bleibt bis zur Übernahme der Geschäfte durch den neu gewählten Vorstand im Amt.
- (3) Die Wahlperiode beträgt vier (4) Jahre. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt, so kann der verbleibende Vorstand kommissarisch ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Sitzung des Diözesanjugenschützenrates einsetzen, in der dann eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit erfolgt. Wiederwahl der amtierenden Diözesanjugenschützenvorstandsmitglieder ist möglich.
- (4) Zwei Stellvertretende Diözesanjugenschützenmeister, der Stellvertretende Diözesanfahrschwenkermeister, sowie die Hälfte aller Beisitzer sind jeweils zur Hälfte der Wahlperiode des Diözesanjugenschützenmeisters zu wählen.
- (5) Zu Mitgliedern des Diözesanjugenschützenvorstandes können nur Mitglieder der Bruderschaften sowie Mitglieder der Gruppen der Schützenjugend gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (6) Die Wahlperiode der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre, wobei jedes Jahr ein Kassenprüfer zu wählen ist. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus dem Amt, so erfolgt auf der nächsten Diözesanjugenschützenratssitzung eine Ersatzwahl für die verbleibende Amtszeit.

§ 19 Mitgliedsbeitrag

Die Gruppen der Schützenjugend haben an den BdSJ Köln einen Diözesanmitgliedsbeitrag zu entrichten, der nach Altersgruppen gegliedert werden kann. Dieser wird vom Diözesanjugenschützenrat nach Vorschlägen durch den Vorstand per Abstimmung festgelegt. Der Beitrag ist von der Bruderschaft für jedes seiner Mitglieder zu entrichten, das nach den Bestimmungen dieser Satzung Mitglied der Gruppe der Schützenjugend ist oder sein kann. Der Beitrag soll auch die vom BdSJ Köln an den BdSJ auf Bundesebene und an den BDKJ abzuführenden Mitgliedsbeiträge enthalten. Die Einziehung des Beitrages soll über die Bundesgeschäftsstelle des BHDS erfolgen.

§ 20 Kassen- und Finanzverantwortung

Dem stellv. Diözesanjugenschützenmeister (Schatzmeister) obliegt die Führung der Kasse. Dieser führt die Geschäfte nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaftsführung. Soweit die Vertretung des BdSJ DV Köln durch den gesetzlichen Vorstand erfolgt, obliegt gleichwohl, unbeschadet der Rechte des Diözesanjugenschützenrates, dem gesamten Vorstand die Vorbereitung und Kontrolle der Tätigkeit des gesetzlichen Vorstandes insbesondere unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten.

§ 21 Schiedsgericht

Die Schiedsgerichtsordnung des BHDS ist in der Fassung vom **14.03.2010** Bestandteil der Satzung des BdSJ Köln und für diesen und dessen Mitglieder verbindlich.



Bund der St. Sebastianus Schützenjugend

Diözesanverband Köln e.V.

§ 22 Datenschutz

- (1) Der BdSJ Köln verarbeitet die für seine Tätigkeiten erforderlichen personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG bzw. der kirchlichen Datenschutzanordnung KDO.
- (2) Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Zwecke des Diözesanverbandes, der Bezirke und des Bundes verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse und im Internet. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme erforderlicher Weitergaben an den Bund und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände - nicht zulässig.
- (3) Das einzelne Mitglied der Mitgliedsbruderschaften kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person.
- (4) Fotos, auf denen ein Mitglied der Mitgliedsbruderschaften abgelichtet ist, dürfen ausschließlich zu Vereins- und Verbandszwecken verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die üblichen Veröffentlichungen in der Presse, im Internet und in Vereins- und Verbandspublikationen. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung ist nur mit Zustimmung des Mitgliedes der Mitgliedsbruderschaften zulässig.

§ 23 Änderung der Satzung

Über die Änderung der Satzung des BdSJ DV Köln beschließt der Diözesanjugendschützenrat bei Anwesenheit von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Delegierten mit 3/4 Mehrheit.

Sind nicht 2/3 der stimmberechtigten Delegierten anwesend, so ist mit einer Frist von 2 Wochen (einschließlich des Absendetages) eine neue Versammlung einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist. Hierauf muss in der Einladung besonders hingewiesen werden.

Diese Satzung sowie alle späteren Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Genehmigung der Institutionen unter § 26 (1).

§ 24 Auflösung oder Aufhebung

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des BdSJ Köln oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des BdSJ Köln **an das Erzbistum Köln** mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Jugendhilfe zu verwenden.
- (2) Das Traditionsgut des BdSJ Köln (Fahnen, Prinzsilber etc.) ist **vom Erzbistum Köln** zu archivieren. Gründet sich zu einem späteren Zeitpunkt ein neuer Verband der Schützenjugend im Erzbistum Köln, der die Tradition des BdSJ Köln fortführt, ist diesem das Traditionsgut auf seinen Wunsch hin auszuhändigen. Die Aushändigung ist ausgeschlossen, wenn der BHDS oder der BdSJ auf Bundesebene dem widerspricht.

§ 25 Aufsicht

Der Verein unterliegt gemäß den Bestimmungen des Kirchenrechts (cc. 305, 323, 325, 1301 CIC) der Aufsicht des Erzbischofs von Köln.



Bund der St. Sebastianus Schützenjugend

Diözesanverband Köln e.V.

§ 26 Inkrafttreten

- (1) Die vorliegende Satzung wurde in der Sitzung des Diözesanjugenschützenrates **am 25.09.2021 in Köln** beschlossen. Sie tritt nach Genehmigung durch den Erzbischof von Köln mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Ebenso die Genehmigung durch den BDKJ im Erzbistum Köln.
- (2) Alle früheren Fassungen der Satzung treten sodann außer Kraft, dies gilt auch für etwaige Geschäfts- und andere Ordnungen

Köln, 25.09.2021